

die Zitierweise ist teilweise recht eigenwillig: MGH DOttoIII (1888) Nr. 316 S. 742 statt D O. III. 316. Trotz dieser Kritik ist das Regestenwerk sehr informativ, das ausführliche Archivverzeichnis sehr hilfreich. Ein guter Personen- und Ortsnamenindex erschließt den Band zuverlässig. E. G.

Tomáš VELIČKA, Nejstarší kopiář města Svídnice [Das älteste Kopialbuch von Schweidnitz], Slezský sborník 112, 2 (2014) S. 251–274. – V. bietet in seinem materialreichen Beitrag die detaillierte Analyse eines Kopialbuchs der niederschlesischen Stadt Schweidnitz, welches heute im Breslauer Staatsarchiv (Archiwum Państwowe we Wrocławiu) deponiert ist. Seinen Ergebnissen nach entstand die Hs. schon in den 30er oder 40er Jahren des 14. Jh., es handelt sich also um das zweitälteste in Schlesien verfasste städtische Kopialbuch. Der Vf. stellt das Manuskript in seinen historischen Kontext und analysiert auch die Kanzlei Praxis. Die zweite Hälfte dieser Studie stellt ein Katalog dar, in welchem Regesten der einzelnen in das Kopialbuch eingetragenen Urkunden geboten werden (aus den Jahren 1274–1355; 10 Stücke sind bis heute unveröffentlicht). Petr Kozák

Chartularium Sangallense, bearb. von Otto P. CLAVADTSCHER / Stefan SONDEREGGER, Bd. 12: (1398–1404), Ostfildern 2012, Thorbecke, XXI u. 735 S., 79 Abb., ISBN 978-3-7995-6066-5 (Thorbecke) bzw. 978-3-905275-10-0 (Hg.- u. Verl.-Gemein. Chartularium Sangallense), CHF 162 UVP bzw. EUR 120. – Ein Qualitätssiegel der Verlässlichkeit für jeden Benutzer dieses nunmehr im Jahr 1404 angekommenen UB ist seine Konstanz in methodischer Hinsicht. Es gelten durchgehend und ohne sichtbare Abstriche die einmal für richtig befundenen Auswahlkriterien und Editionsregeln (vgl. DA 66, 679 f.). Man mag sich allerdings fragen, ob die Prinzipien einer möglichst diplomatischen Edition dereinst noch aufrechterhalten werden können, wenn (spätestens gegen Ende des 15. Jh.) die zunehmende paläographische Heterogenität des Materials nach einer stärker normierenden Transkription des Schriftbefundes rufen wird. Doch vorläufig halten die Regeln den verschiedenen Schreibstilen stand, wie die vom Rezensenten angestellten Vergleiche zwischen den mitunter recht tückischen Originalen und der Edition gezeigt haben. Die Transkriptionen erwiesen sich in sämtlichen Stichproben als ohne Fehl und Tadel. Und wenn Syntax und originale Zäsuren gelegentlich die Unterteilung der zeittypischen Bandwurmsätze in kleinere Einheiten zugelassen hätten, so sind doch die getroffenen Entscheidungen für das Komma anstelle des Schlusspunktes immer noch vertretbar, wie überhaupt die sparsame und in manchem von den modernen Interpunktionsregeln abweichende Zeichensetzung meist von Vorteil ist und nur ganz selten zu Irritationen führt. Bei den an sich immer verlässlichen Angaben zur Archivheimat der einzelnen Dokumente wäre es von Vorteil, wenn die zwischenzeitlich in den Archiven geleisteten Anstrengungen zur tieferen Erschließung, welche sich naturgemäß immer auch in den Signaturen niederschlagen, künftig berücksichtigt würden. Dies gilt insbesondere für das im Staatsarchiv des Kantons Thurgau liegende Archiv des Fideicommisses der Zollikofer von Altenklingen mit seinen rei-